



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 30.03.2026

NR. 9

STÄDTEREGION AACHEN BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

4. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen vom 12.11.2009

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 1. November 2025, und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten am 1. Januar 2024 und der §§ 1, 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 633), in Kraft getreten am 11. Juli 2025, sowie § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162), in Kraft getreten am 21. Oktober 2009, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.10.2015 (GV. NRW. S. 698), in Kraft getreten am 14. Oktober 2015, hat der Städteregionstag der Städteregion Aachen in seiner Sitzung am 26.03.2026 folgende 4. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen vom 12.11.2009 beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in dem anliegenden Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen genannten Leistungen erhebt die Städteregion Aachen Verwaltungsgebühren.

Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung der StädteRegion Aachen. Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
 - a. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und

- b. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für die Gebührenpflichtigen sowie auf Antrag deren wirtschaftliche Verhältnisse.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
 - (3) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden Gebühren einzeln, nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
 - (4) Bei der Berechnung des Aufwandes nach Arbeitszeit dienen als Basis die Stundensätze, die als Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren durch das Ministerium des Innern - in der jeweils aktuellen Fassung - zu Grunde gelegt werden. Die aktuellen Stundensätze zum Erlasszeitpunkt werden dieser Satzung als Anlage beigefügt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung zurechenbar verursacht hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, die nach gesetzlicher Vorschrift gebührenfrei sind.

Hierunter fallen insbesondere die in § 64 SGB X geregelte Kostenfreiheit in Sozialsachen und die in § 7 GebG NRW geregelte Gebührenfreiheit für

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch Gebührenordnung etwas anderes bestimmt ist,
2. Amtshandlungen in Gnadensachen und bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
3. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben,

4. Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann.

Die Nrn. 3 und 4 gelten nicht für Amtshandlungen der Gesundheitsämter.

Darüber hinaus sind von der Gebührenerhebung nach dieser Satzung befreit

- a. Amtshandlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
- b. Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen,
- c. Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen in den Angelegenheiten Arbeits- und Dienstleistungen, Berufsausbildung sowie Besuch von Schulen und Hochschulen. Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden.

Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 KAG NRW.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Verwaltungsgebühren entstehen, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrages bei der Städteregion Aachen, im Übrigen mit Beendigung der besonderen Leistung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit Beendigung der besonderen Leistung.
- (2) Soweit nicht eine andere Zahlungsfrist vorgeschrieben ist wird die Gebühr mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, der Genehmigung usw. entrichtet werden.
- (3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 15.01. des jeweiligen Jahres fällig.
- (4) Eine besondere Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.

§ 7 Säumniszuschlag, Verjährung und Erstattung

Die Erhebung von Säumniszuschlägen sowie die Verjährung und Erstattung von Verwaltungskosten richten sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung. Diese ist

auch im Übrigen gemäß § 12 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen auf die Verwaltungsgebühren entsprechend anzuwenden.

§ 8 Kleinstbetragsregelung

Von einer Festsetzung, Erhebung, Nachforderung oder Erstattung von Gebühren kann abgesehen werden, wenn der Betrag niedriger als zehn Euro ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.

§ 9 Gebührengläubigerin

Gebührengläubigerin ist die Städteregion Aachen, soweit diese eine kostenpflichtige Amtshandlung vornimmt.

§ 10 Auslagen

- (1) Für Verwaltungsleistungen nach § 1 sind Auslagen, die bei Vornahme oder Vorbereitung einer Handlung entstehen, zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn die Handlung selbst gebührenfrei ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
 - a. im Einzelfall besonders hohe Telefax- und Fernsprechgebühren und Zustellungskosten,
 - b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c. Kosten, die durch die Beauftragung Dritter entstehen (z.B. Zeugen- und Sachverständigengebühren),
 - d. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) §§ 3, 5 und 8 gelten entsprechend.

§ 11 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW.

§ 12 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 13 Widerspruchsstelle

Gemäß § 111 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) ist die Stelle für das Vorverfahren (Widerspruchsver-

fahren) zuständig, die den Verwaltungsakt erlassen oder dessen Vornahme abgelehnt hat, soweit es sich um ein Vorverfahren nach § 110 JustG NRW handelt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. April 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 3. Änderungssatzung vom 30.03.2023, in Kraft getreten zum 21.04.2023, zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen vom 12.11.2009 außer Kraft.

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen

Inhaltsübersicht

Tarif-Nr.	Gegenstand	Seite
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen, , Abdrucke, Ablichtungen, etc.	6
2	Gutachten	6
3	Archiv	6
4	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW	7
5	Öffentlicher Gesundheitsdienst	7
6	Kartographische und reprotechnische Arbeiten, Plottprodukte	7
7	Handwerkerparkausweise	8
8	Dienstleistungen außerhalb der regulären Arbeitszeit	8
9	Ausländerwesen	8

Tarif-Nr.:	Beschreibung	Gebührensatz
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Abdrucke, Ablichtungen, etc.	
1.1	Beglaubigungen von Abschriften/Ablichtungen von Schriftstücken, die von Dienststellen der Städteregion Aachen ausgefertigt wurden (Eigenurkunden) sowie Fremdurkunden	Je Seite 4,00 €
1.2	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen Die Gebühr zum Ausstellen von Bescheinigungen und Zeugnissen und die Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, richtet sich nach den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NordrheinWestfalen	1,50 €
1.3	Erstellung von Zweitschriften von Zeugnissen für Schüler_innen und Absolventen_innen von Schulen in der Trägerschaft der StädteRegion Aachen (Fälle abweichend von § 4 Buchst. c) der Gebührensatzung)	10,00 €
1.4	Ablichtungen, Drucke, Lichtpausen u.a., die in Verbindung mit anderen Verwaltungsleistungen notwendig sind: je Seite DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0 Ohne Verbindungen zu anderen Verwaltungsleistungen: pro angefangene halbe Stunde	s/w – farbig 0,50 € / 1,00 € 1,00 € / 1,50 € 1,60 € / 6,50 € 2,50 € / 7,50 € 4,00 € / 8,00 € Gebühr nach Zeitaufwand (§ 2 Abs. 4 d. Satzung)
1.5	Abgabe von Vergabeunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten Für jede angefangene Seite Für jede weitere Seite	0,25 € 0,15 €

Tarif-Nr.:	Beschreibung	Gebührensatz														
2	Gutachten															
2.1	Anfertigen von Gutachten jeglicher Art (sofern diese nicht durch eine andere Tarifiziffer erfasst werden).	Gebühr nach Zeitaufwand (§ 2 Abs. 4 d. Satzung)														
3	Archiv															
3.1	Akteneinsicht in Bauakten (Altakten)															
3.1.1	<p>Bauakten (Altakten) je Grundstück</p> <p>Grundgebühr: Bereitstellung von Bauakten (Altakten) zur Einsichtnahme Zzgl. bei höherem Zeitaufwand (Arbeiten über eine halbe Arbeitsstunde) je angefangene halbe Arbeitsstunde</p> <p>Zzgl. Anfertigung und Übersendung von Fotokopien und Ausdrucken aus Bauakten je Seite</p> <p>DIN A 4 DIN A 3</p> <p>Plotten aus Bauakten je Seite</p> <p>DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0</p> <p>Das eigenständige Fotografieren der Unterlagen ist kostenlos. Fällig wird jedoch die o.g. Grundgebühr.</p>	<p>15,00 €</p> <p>Gebühr nach Zeitaufwand (§ 2 Abs. 4 d. Satzung)</p> <table border="1"> <tr> <td>Schwarz/Weiß Papier 80g/m²</td> <td>Farbig Papier 80g/m²</td> </tr> <tr> <td>0,50 €</td> <td>1,00 €</td> </tr> <tr> <td>1,00 €</td> <td>1,50 €</td> </tr> <tr> <td>Schwarz/Weiß Papier 80g/m²</td> <td>Farbig Papier 80g/m²</td> </tr> <tr> <td>3,00 €</td> <td>6,00 €</td> </tr> <tr> <td>3,50 €</td> <td>7,00 €</td> </tr> <tr> <td>4,50 €</td> <td>9,00 €</td> </tr> </table>	Schwarz/Weiß Papier 80g/m ²	Farbig Papier 80g/m ²	0,50 €	1,00 €	1,00 €	1,50 €	Schwarz/Weiß Papier 80g/m ²	Farbig Papier 80g/m ²	3,00 €	6,00 €	3,50 €	7,00 €	4,50 €	9,00 €
Schwarz/Weiß Papier 80g/m ²	Farbig Papier 80g/m ²															
0,50 €	1,00 €															
1,00 €	1,50 €															
Schwarz/Weiß Papier 80g/m ²	Farbig Papier 80g/m ²															
3,00 €	6,00 €															
3,50 €	7,00 €															
4,50 €	9,00 €															
3.1.2	<p>Elektronische Bereitstellung und Übersendung von Dokumenten aus den Bauakten (Altakten) je Grundstück</p> <p>Grundgebühr pauschal Zzgl. bei höherem Zeitaufwand (Arbeiten über eine halbe Arbeitsstunde) je angefangene halbe Arbeitsstunde</p>	<p>30,00 €</p> <p>Gebühr nach Zeitaufwand (§ 2 Abs. 4 d. Satzung)</p>														
3.2	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	Gebühr nach Zeitaufwand (§ 2 Abs. 4 d. Satzung)														
3.3	<p>Ausdruck von Mikrofilmrückvergrößerungen</p> <p>Ausdruck DIN A 4 Ausdruck DIN A 3</p>	<p>4,00 € 5,00 €</p>														
4	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW															
4.1	Bauberatung und Durchführung des Verfahrens nach der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen einschl. Erstellung einer Bescheinigung nach § 11 des Alten- und Pflegegesetzes NordrheinWestfalen	Gebühr nach Zeitaufwand (§ 2 Abs. 4 d. Satzung)														

5	Öffentlicher Gesundheitsdienst		
5.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)		
5.1.1	Amtliche Bescheinigungen ohne nähere gutachtliche Äußerung	5,00 €- 60,00 €	
5.1.2	Zeugnis über ärztlichen Befund mit kurzer gutachtlicher Äußerung	60,00 €- 150,00 €	
5.1.3	Zeugnis wie 6.1.2 mit ausführlicher Äußerung	150,00 € - 350,00 €	
5.1.4	Ausführliches Gutachten	350,00 € - 4.000,00 €	
5.1.5	Leichenschauwesen; (Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Feuerbestattungsgesetz)	25,00 €- 60,00 €	
5.2	Sonstige Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen im Rahmen des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst NRW (ÖGDG)	10,00 € bis 500,00 €	
5.3	Bescheinigung über die Anmeldung der freiberuflichen Tätigkeit in den nicht-akademischen Heilberufen nach § 18 Abs. 1 ÖGDG	10,00 € bis 50,00 €	
6	Kartographische und reprotechnische Arbeiten, Plottprodukte		
6.1	Für Kartographische und reprotechnische Arbeiten wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	Gebühr nach Zeitaufwand (§ 2 Abs. 4 d. Satzung)	
6.2	Plottprodukte		
6.2.1	Plottprodukte schwarz/weiß je Blatt	Papier (100g/m ²)	Folie (100g/m ²)
	DIN A 4	3,00 €	6,00 €
	DIN A 3	3,50 €	7,00 €
	DIN A 2	4,00 €	8,00 €
	DIN A 1	4,50 €	9,00 €
	DIN A 0	5,50 €	10,00 €
6.2.2	Plottprodukte farbig je Blatt	Papier (100g/m ²)	
	DIN A 4	3,50 €	
	DIN A 3	5,00 €	
	DIN A 2	8,00 €	
	DIN A 1	10,00 €	
	DIN A 0	15,00 €	
7	Handwerkerparkausweise		
7.1	Ausstellung von Handwerkerparkausweisen		
	- Kommunen Simmerath, Roetgen und Monschau je	30,00 €	
	- Regierungsbezirk Köln	180,00 €	
	- Land NordrheinWestfalen	300,00 €	
8	Dienstleistungen außerhalb der regulären Dienstzeit		
8.1	Inanspruchnahme von Leistungen des Straßenverkehrsamtes an Samstagen	8,00 €	
9	Ausländerwesen		
9.1	Gebühr für die Nutzung der Dokumentenausgabebox im Ausländeramt	3,00 €	

STÄDTEREGION AACHEN BEKANNTMACHUNG

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung der Städteregion Aachen vom 12.11.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Städteregion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 27.03.2026

Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier

STÄDTEREGION AACHEN BEKANNTMACHUNG

2. Änderungssatzung vom 26.03.2026 zur Hauptsatzung der Städteregion Aachen vom 19.12.2024

Der Städteregionstag der Städteregion Aachen hat aufgrund von § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der derzeit geltenden Fassung (GV. NRW. S. 136) in seiner Sitzung am 26.03.2026 die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Städteregion Aachen vom 19.12.2024 beschlossen:

§ 1

In § 9 Abs. 5 wird die Formulierung „§ 5 Abs. 1 Satz 2 LRKG NRW“ durch „§ 5 Abs. 1 Satz 1 LRKG NRW“ ersetzt.

§ 2

§ 13 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Zuständigkeiten des Städteregionsausschusses

(1) Der Städteregionsausschuss entscheidet, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder sie nicht dem Städteregionstag vorbehalten sind, über

a) Vergaben, wenn die Vertrags-/Auftragssumme bei

- Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, den Betrag von 50.000,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer,
- Dienst- und Lieferleistungen den jeweils maßgeblichen EU-Schwellenwert nach § 106 GWB in Verbindung mit den einschlägigen EU-Richtlinien und deren Anpassungsverordnungen,
- Bauleistungen den Betrag von 300.000,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer,
- Konzessionsverträgen den Betrag von 100.000,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

übersteigt und nicht im Bereich des Senioren- und Betreuungszentrums der StädteRegion Aachen in Eschweiler eine Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben ist.

- Nationale Vergabeverfahren, die nach den Grundsätzen der Öffentlichen Ausschreibung und Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach der VOB/A Abschnitt 1 bzw. UVgO erfolgen,
- Vergabeverfahren im Rahmen von europaweiten Ausschreibungen (Offene Verfahren und das Nichtoffene Verfahren nach der VOB/A Abschnitt 2 bzw. VgV),
- Vergaben im Rahmen von Inhousegeschäften sowie
- Vergaben, die unterhalb der in dieser Vorschrift definierten Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Städteregionsausschusses liegen,

liegen als Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 42 Satz 1 a) KrO NRW in der Zuständigkeit des_ der Städteregionsrates_ rätin. Der Städteregionstag behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen im Rahmen der Grundsatzentscheidung über eine geplante Maßnahme/Vergabe festzulegen, dass die Vergabeentscheidung durch den Städteregionsausschuss zu treffen ist.

Die Beauftragung von Nachträgen im Sinne von Leistungsänderungen sowie von zusätzlichen Leistungen ist als Geschäft der laufenden Verwaltung in die Zuständigkeit des_ der Städteregionsrates_ rätin gestellt, wenn diese für die Erfüllung des ursprünglichen Auftrages erforderlich sind.

Eine Beteiligung des Städteregionsausschusses entfällt bei Vergabeverfahren über Leistungen, bei denen aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses dringliche und zwingende Gründe die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Frist unmöglich machen und somit die unverzügliche Auftragserteilung unabwendbar begründet ist. An den Ausnahmefällen der „Besonderen Dringlichkeit“ sind durch die Verwaltung die strengen Maßstäbe der ständigen Rechtsprechung anzuwenden. Die Begründungen sowie die Verfahrensschritte sind entsprechend zu dokumentieren und der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.

Die Verwaltung unterrichtet den Städteregionsausschuss im zweiten und vierten Quartal des Jahres über alle Vergabeentscheidungen „als Geschäft der laufenden Verwaltung“ ab einem Auftragswert von 50.000,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer unter Nennung von: Maß-

nahme, Kostenschätzung, Wahl der Verfahrensart und der Vergabeart mit Begründung, Bieter_in mit geprüften Angebotssummen, Auftragnehmer_in mit Auftragssumme,“

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Aachen, den 26.03.2026

Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier

STÄDTEREGION AACHEN BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Städteregion Aachen vom 19.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Städteregion Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 26.03.2026

Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier

STÄDTEREGION AACHEN BEKANNTMACHUNG DER IMMOBILIENRICHTWERTE

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Städteregion Aachen hat nach § 38 der Grundstückswertermittlungsverordnung NRW (GrundWertVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung Immobilienrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2026 für die Städteregion Aachen für folgende Teilmärkte ermittelt und beschlossen:

- Freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser
- Ein- und Zweifamilienhäuser als Reihemittelhäuser, Reihenendhäuser und Doppelhaushälften
- Wohnungseigentum

Die Immobilienrichtwerte sind seit dem 17. März 2026 kostenfrei im Internet über www.boris.nrw.de einsehbar. Zu-

dem kann mittels eines kostenfreien Immobilienpreiskalkulators (IPK) ein überschlägiger Immobilienpreis ermittelt werden.

Aachen, den 17. März 2026

Der Gutachterausschuss
für Grundstückswerte
in der StädteRegion Aachen
gez. Arzdorf (Vorsitzender)

STÄDTEREGION AACHEN BEKANNTMACHUNG DES GRUNDSTÜCKSMARKTBERICHTS 2026

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Städteregion Aachen hat nach § 41 der Grundstückswertermittlungsverordnung NRW (GrundWertVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung den örtlichen Grundstücksmarktbericht 2026 beschlossen und veröffentlicht.

Der Grundstücksmarktbericht kann seit dem 20. März 2026 kostenfrei im Internet über www.boris.nrw.de heruntergeladen werden.

Druckexemplare sind voraussichtlich ab Ende April gegen eine Gebühr i. H. v. 54 € pro Druckexemplar in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Mail: gutachterausschuss@staedteregion-aachen.de; Hotline: 0241/5198-2555) erhältlich.

Aachen, den 20. März 2026

Der Gutachterausschuss
für Grundstückswerte
in der StädteRegion Aachen
gez. Arzdorf (Vorsitzender)

STÄDTEREGION AACHEN ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Fortführung des Nachweises von Lagebezeichnungen, Bodenschätzungsergebnissen und Eigentümerangaben

Das Kataster- und Vermessungsamt der StädteRegion Aachen hat den Nachweis von Lagebezeichnungen, Bodenschätzungsergebnissen und Eigentümerangaben im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) fortgeführt.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) werden die veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt im Kataster- und Vermessungsamt der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 20, 52070 Aachen, Gebäude F, Raum 132/133,

in der Zeit vom 15.04.2026 bis einschließlich 14.05.2026.

Während der Offenlegungszeiten wird den Eigentümerinnen und Eigentümern, Erbbauberechtigten sowie Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit gegeben, den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Fortführung des Nachweises der sie betreffenden Grundstücke zu informieren.

Nach § 14 VermKatG NRW dürfen Eigentümerangaben nur denjenigen zur Verfügung gestellt werden, die ein berechtigtes Interesse darlegen. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

Die Einsichtnahme in das offengelegte Liegenschaftskataster ist nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Hierfür stehen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

Tel.: 0241 / 5198 – 2546

E-Mail: katasterauskunft@staedteregion-aachen.de

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Postfach 101051, 52010 Aachen erhoben werden.

Aachen, den 26. März 2026

Im Auftrag
gez. David Arzdorf
Städteregionsvermessungsdirektor

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 15 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
A 32 – Ordnungsamt
Zollernstr. 20, 52070 Aachen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
IOANNIDIS	PANAGIOTIS	ROTTSTR. 108 52224 STOLBERG

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Bußgeldbescheid	3405.40008716	20.03.2026

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Ordnungsamt der Städte-Region Aachen, Zollernstr. 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 23.03.2026

Der Städteregionsrat
i. A. Frau Wegener

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
RAUH	TANJA LISELOTTE	KÖLNER LANDSTR. 51 53940 HELLENTHAL

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Bußgeldbescheid	060021131	17.03.2026

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Ordnungsamt der Städte-Region Aachen, Zollernstr. 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 17.03.2026

Der Städteregionsrat
i. A. Frau Neulen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
REDINA	KAREL	CEBIV C.P. 64 CZ-34952 CEBIV

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Bußgeldbescheid	340620101066	18.11.2025

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Ordnungsamt der Städte-Region Aachen, Zollernstr. 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder ei-

nem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 20.03.2026 Der Städteregionsrat
i. A. Frau Blaskowitz

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
RÖMGENS	ANNA	GRENZSTR. 11 52134 HERZOGENRATH

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Bußgeldbescheid	3405.40008493	25.03.2026

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Ordnungsamt der Städte-Region Aachen, Zollernstr. 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 25.03.2026 Der Städteregionsrat
i. A. Frau Wegener

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
YENI	STANISLAV	AUF DER MÜHLE 2 52222 STOLBERG

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Bußgeldbescheid	020100046	05.01.2026

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Ordnungsamt der Städte-Region Aachen, Zollernstr. 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 26.03.2026 Der Städteregionsrat
i. A. Frau Neulen

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 15 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
A 36 – Straßenverkehrsamt
Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
HANKO	MOHAMAD	NEUSTR. 12 52249 ESCHWEILER

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Verfügung	36.1/2026/327/VA/CS	25.03.2026

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 25.03.2026 Der Städteregionsrat
i.A. Frau Schürmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
MENDES	ALFRED STEPHANE	BIERWEIDERSTR. 27 52222 STOLBERG

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Verfügung	36.1/2026/326/VA/CS	25.03.2026

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen

und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 25.03.2026

Der Städteregionsrat
i.A. Frau Schürmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:

SZMEICHEL PAWEL STEINKAULSTR. 43
HENRYK 52070 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:

Verfügung 36.1/2026/201/ 27.03.2026
Ordnungsverfügung/BR

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 27.03.2026

Der Städteregionsrat
i.A. Frau Breuer

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:

SCHWEIDTMANN ARTUR VOLKERAKSTRAAT 38
MARIA 2595 DEN HAAG /
NIEDERLANDE

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:

Verfügung 36.1/2026/328/SA 27.03.2026
(3)/CS

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 27.03.2026

Der Städteregionsrat
i.A. Frau Schürmann

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:

ZALI YOUSSEF FLUSSWEG 13 A
52146 WÜRSELEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kassenzeichen: Datum vom:

Anhörung 36.1/2026/325/MA/TZ 20.03.2026

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 20.03.2026

Der Städteregionsrat
i.A. Frau Tzoukalas